

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Abwasserzweckverband Heidelberg  
Änderung der Verbandssatzung**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2018	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	22.11.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und. Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

In der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg soll die Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden.

Nach § 3 C Nummer 1 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat für Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger öffentlicher-rechtlicher Einrichtungen zuständig.

Die Erteilung einer Weisung ist möglich.

## Begründung:

Wegen der Umstellung auf die doppische Buchführung NKHR sowie zur Unterstützung der Verwaltungsabteilung ist im Haushaltsplan 2018 eine zusätzliche Stelle als Beschäftigte/Beschäftigter vorgesehen. Auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Juli 2018 wurde seitens der Verbandsverwaltung informiert, dass die durchgeführte Ausschreibung unbefriedigend verlaufen sei. In der sich anschließenden Diskussion wurde aus der Mitte der Verbandsversammlung vorgeschlagen, die Stelle nicht nur mit dem Status „Beschäftigte/Beschäftigter“, sondern auch als „Beamtin/Beamter“ auszuschreiben, um einen größeren Kreis an potenziellen Interessentinnen beziehungsweise Interessenten zu erreichen.

Dies ist bislang nicht möglich, da dem Zweckverband im Rahmen der organisatorischen Verselbständigung 1995 zwar gestattet wurde, für die Aufgabenerledigung Tarifbeschäftigte einzustellen; die Ernennung von eigenen Beamtinnen oder Beamten war damals nicht vorgesehen.

Um künftig flexibler bei Stellenbesetzungen, insbesondere im Verwaltungsbereich, reagieren zu können, soll die Verbandssatzung (AZVS) deshalb um einen Passus erweitert werden, der dem Zweckverband die volle Dienstherrenfähigkeit einräumt (vergleiche § 14a AZVS).

Gemäß § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit besitzt ein Zweckverband das Recht, Beamte zu haben. Voraussetzung hierfür ist, dass dies in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung soll daher entsprechend geändert werden.

Dadurch ergeben sich zwangsläufig auch Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Ernennung bzw. Entlassung von Beamtinnen und Beamten (vergleiche §§ 8 Absatz 2 Nummer 5 sowie 12 Absatz 3 Nummer 11 AZVS). Bei dieser Gelegenheit soll auch die Zuständigkeit für die Tarifbeschäftigten in § 12 Absatz 3 Nummer 11 redaktionell an die des § 8 Absatz 2 Nummer 5 AZVS angepasst werden.

Die notwendigen Änderungen in der Verbandssatzung sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung (Anlage 01) aufgeführt und durch Fettschrift hervorgehoben.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzungsänderung